

Sitzungsvorlage		Wahlperiode / Vorlagen-Nr.:
		2009-2014 SV 0717
		Datum: 24.10.2012
		Status: öffentlich
Beratungsfolge:	Ausschuss für Feuerwehr, Ordnung und Sicherheit Haupt- und Finanzausschuss Rat der Stadt Übach-Palenberg	
Federführende Stelle:	Fachbereich 3 Sicherheit, Ordnung und Feuerschutz	

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Übach-Palenberg

Beschlussempfehlung:

Der als Anlage beigefügte Entwurf der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Übach-Palenberg wird beschlossen.

Begründung:

Die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Übach-Palenberg stammt aus dem Jahr 1992 und soll nach über zwanzigjähriger Gültigkeit neu gefasst werden.

Bei dem vorliegenden Satzungsentwurf handelt es sich inhaltlich um die aktuelle Mustersatzung des Nordrhein-westfälischen Städte- und Gemeindebund, der die derzeitige Rechtslage und Rechtsprechung beinhaltet.

Maßgeblich für den Erlass einer der Satzung ist § 41 des FSHG. Demnach können die Gemeinden Ersatz für die durch Einsätze der Feuerwehr entstandenen Kosten unter bestimmten Voraussetzungen verlangen.

In aller Regel sind die Einsätze der Feuerwehr unentgeltlich. Nur in Ausnahmefällen, die in § 41 Absatz 2 abschließend geregelt sind, kann Kostenersatz verlangt werden.

Diese Möglichkeiten sind beispielsweise gegeben, wenn ein Verursacher einen Schaden oder eine Gefahr vorsätzlich herbeigeführt hat. Ebenso können die Gemeinden für die Durchführung von Brandschauen Gebühren aufgrund einer Satzung verlangen.

Bei den Kosten, die eine Rolle für eine Gebührenkalkulation spielen, dürfen kalkulatorische Zinsen und Abschreibungen keine Berücksichtigung finden, da jede Gemeinde eine Feuerwehr vorhalten muss. D.h. dass diese Vorhaltekosten einem potentiellen Verursacher nicht zur Last gelegt werden dürfen.

Bezüglich der Gebührentarife ist anzumerken, dass nach höchstrichterlicher Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes Münster eine Pauschalierung bei den Personalkosten statthaft ist.

Als Anlage ist eine synoptische Darstellung der alten und neuen Satzung inklusive Gebührentarif beigefügt.

Dezernent/Leiter der federführenden Stelle	Dezernent/Leiter der mitwirkenden Stelle	Kenntnisnahme des Kämmerers	Mitzeichnung sonstiger Stellen	Bürgermeister

